



Statuten

# Statuten

---

## **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen "Kammerorchester SántisBarock", nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz in *Urnäsch AR* ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

---

## **Art. 2 Zweck**

Der "Verein Kammerorchester SántisBarock" bezweckt die Beschäftigung mit Alter Musik in Proben, Konzerten, Aufnahmen, Kursen, Workshops, Publikationen. Die Hauptaufgaben des Vereins sind:

- a. durch Veranstalten von Konzerten, interpretiert nach Erkenntnissen der historischen Aufführungspraxis, ein breites Publikum mit bekannten und unbekanntem Kompositionen für die sogenannte "Alte Musik" begeistern. Hierfür wird mit privaten und öffentlichen Mitteln ein Kammerorchester geführt, dessen Besetzung je nach Repertoire variieren kann.
  - b. Konzerte auf hohem professionellem Niveau in der Ostschweiz (insbesondere Appenzellerland und Kanton St. Gallen) ermöglichen.
  - c. Die historische Aufführungspraxis an Laien und Studierende der Klassischen Musik in Form von Kursen, Workshops und Akademien vermitteln.
- 

## **Art 3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins mit einer namhaften Spende unterstützen, werden auf Wunsch hin als Gönner öffentlich erwähnt.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## **Artikel 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

---

## **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

---

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Ein- und Austritt sind jederzeit möglich und erfolgen durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand entscheidet abschliessend und nach freiem Ermessen und ohne Angabe der Gründe über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Werden die Mitgliederbeiträge während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Der Austretende hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

---

## **Art. 7 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Es kann eine bei Bedarf eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

---

## **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. *Sie findet in der Regel jährlich bis Ende Juni statt und kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:*

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Revision der Statuten
- weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte

Anträge von Mitgliedern sind bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse und trifft Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Statuten bedarf einer Zwei-Drittelsmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

---

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand bezeichnet die Unterschriftsberechtigten und ordnet die Vertretung gegenüber Dritten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. künstlerische Leitung
- c. Finanzen
- d. Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

---

## **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht und Antrag vor. Sie besteht aus ein bis zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

---

## **Art. 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder kann von der Vereinsversammlung mit Zwei-Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation *mit Sitz in der Schweiz*, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

---

**Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

---

**Art. 13 Inkrafttretung**

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 6. Juli 2023 angenommen und sind an diesem Datum in Kraft getreten.

Verein Kammerorchester SäntisBarock

Madeleine Imbeck  
Präsidentin

Anne d'Anterroches  
Aktuarin